



SAFEXPERT LIZENZ- UND SERVICEBEDINGUNGEN

abgeschlossen zwischen

IBF Solutions GmbH

und

dem jeweiligen Lizenznehmer

Bahnhofstraße 8

6682 Vils

Österreich

FN 477543 w des Landesgerichtes Innsbruck

im Folgenden kurz „IBF“

im Folgenden kurz „Vertragspartner“

1. Ziel und Vertragsgegenstand

- 1.1. IBF stellt dem Vertragspartner die Software „Safexpert“ zur betrieblichen Nutzung während der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Diese Lizenz- und Servicebedingungen (kurz „LSB“) regeln die Nutzungsrechte, Nutzungsvoraussetzungen und Unterstützungsleistungen für Safexpert.
- 1.2. Gegenstand der LSB ist nicht der Betrieb der IT-Infrastruktur des Vertragspartners, die Verfügbarkeit von Servern, Netzwerken oder Datenbanken, Hosting- oder Rechenzentrumsleistungen. Diese Bereiche liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.
- 1.3. Der Vertragspartner beauftragt IBF zu den lt. Angebot resp. Bestellung ausgewiesenen Konditionen zur Bereitstellung eines zeitlich beschränkten Zugangs und zur Nutzung von Safexpert.
- 1.4. Soweit im Einzelvertrag (Angebot resp. Bestellung) und in diesen LSB nichts Anderweitiges geregelt ist, gelten darüber hinaus die AGB von IBF.

2. Lizenzierung von Safexpert

- 2.1. Bei der Software „Safexpert“ handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm, das als Lizenz-basiertes On-Premise-Modell (zeitbezogene Abrechnung, Betrieb auf der Infrastruktur des Vertragspartners) as-is (ohne Zusage bestimmter Eigenschaften oder Zweckeignung) angeboten wird. Der Vertragspartner erwirbt kein Eigentum oder permanente Nutzungsrechte an der Software. Für die Installation und auch für die Installation weiterführender Updates (sowohl funktional als auch Security-Updates) ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 2.2. Soweit an anderer Stelle nicht explizit anderweitig geregelt, räumt IBF dem Vertragspartner das nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkte Recht ein, die Software „Safexpert“ im Umfang des gewählten Nutzungsmodells für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen (kurz „Lizenz“). Nicht als Übertragung oder Unterlizenzierung in diesem Sinne gilt die Zuweisung von Usern an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB. Dies ist daher zulässig. Auch die Verwendung im Rahmen einer technischen Dienstleistung für Kunden des Vertragspartners (CE-Dienstleistungen) ist zulässig.

- 2.3. Die Nutzung von Safexpert erfolgt Seat-basiert. Dies bedeutet, dass der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit Erwerb/Miete eines Seats das Recht erhält, eine Person mit schreibendem Zugriff (kurz „Voll-User“) sowie drei weitere Personen mit lesendem Zugriff (kurz „Teil-User“) auszustatten. Sowohl Voll- als auch Teil-User sind personengebunden zu vergeben (named User-Accounts). Generische oder Gruppenaccounts, die sich mehrere Personen teilen (User-Sharing), oder auch die fallweise Weitergabe von User-Login-Daten sind nicht zulässig. Eine Änderung der Person des Voll-Users (Neuzuweisung) ist maximal einmal pro Kalendermonat zulässig. Eine Änderung der Person des Teil-Users ist unbeschränkt möglich.
- 2.4. Es muss mindestens ein Seat erworben/gemietet werden, um Safexpert zu starten.
- 2.5. Seitens IBF zur Verfügung gestellte Demoversionen dürfen nur zu Testzwecken verwendet werden; jegliche andere Verwendung, insbesondere auch für Schulungszwecke, ist ausdrücklich untersagt.
- 2.6. Sofern die Zahlung des vereinbarten Entgelts fristgerecht erfolgt, ist seitens des Vertragspartners eine Freischaltung von Safexpert für die gesamte lizenzierte Nutzungsdauer in der Software erforderlich. Safexpert wird den Vertragspartner auf diesen Schritt hinweisen.

3. Safexpert Live Server

- 3.1. Der Safexpert Live Server ist eine Datenbank, welche Normen, Vorschriften und andere von Safexpert benötigte Daten beinhaltet und von IBF betrieben wird. Sie ist urheberrechtlich geschützt.
- 3.2. IBF übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Aktualität der Daten auf dem Safexpert Live Server. Die Daten auf dem Safexpert Live Server werden IBF teilweise von Dritten zur Verfügung gestellt. IBF ist daher nicht verpflichtet, Daten selbst laufend zu aktualisieren oder auf Richtigkeit zu prüfen. IBF kann die über den Safexpert Live Server angebotenen Leistungen jederzeit beschränken, abändern oder einstellen, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche entstehen.
- 3.3. Sofern der Vertragspartner durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Nutzung des Safexpert Live Servers berechtigt ist, ist der Vertragspartner für die Installation und die Aktualisierung der Unternehmensdaten und -favoriten selbst verantwortlich. Sofern die auf dem Safexpert Live Server angebotenen Leistungen eingeschränkt oder eingestellt werden, wird das allenfalls bereits hierfür vorausbezahlte Entgelt aliquot und im angemessenen Ausmaß rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Vertragserfüllungs- oder Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.
- 3.4. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf permanente Erreichbarkeit des Safexpert Live Servers, es bleibt IBF jederzeit freigestellt, den Safexpert Live Server zeitweise oder dauerhaft abzuschalten sowie die dort gespeicherten Inhalte zu verändern, zu löschen oder zu erweitern. Die benötigte Internet-Browser-Software hat sich der Vertragspartner selbst zu beschaffen. Der Vertragspartner trägt die Kosten, die beim Down- und Upload an Provider- und Telekommunikationsgebühren entstehen, selbst.
- 3.5. Bei unzumutbar langer Unterbrechung der Erreichbarkeit ab 30 Tagen, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zur Nutzung des Safexpert Live Servers mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das allenfalls bereits vorausbezahlte Entgelt wird aliquot rückerstattet, darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.6. Die Aufbereitung von Normen in Form von Dokumentenstrukturen ist ein kostenloses Extra bei Abschluss eines Vertrags zur Nutzung des Safexpert Live Servers für Verträge die nach dem 1.8.2026 abgeschlossen wurden. Der Vertragspartner hat daher keinen Anspruch darauf, dass Normen als Dokumentenstrukturen aufbereitet werden.

4. Installation, Updates und Versionswechsel

- 4.1. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Bereitstellung einer geeigneten Systemumgebung, die Einhaltung der vom Anbieter definierten Mindestanforderungen, die Installation empfohlener Updates, Datensicherung der produktiven Daten. Eine Auflistung der aktuellen Systemvoraussetzungen liegt bereit unter <https://www.ibf-solutions.com/fileadmin/Dateidownloads/safexpert-systemvoraussetzungen.pdf> Fehler, die auf Abweichungen hiervon beruhen, sind von den inkludierten Service-Leistungen durch IBF ausgenommen.

- 4.2. Zur Installation von Safexpert erfolgt die Bereitstellung eines Downloads des Installations-Setups sowie die Bereitstellung eines Zuganges zu Online-Datenbanken (Safexpert Live Server). Für die Installation des jeweils zur Verfügung gestellten Downloads ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 4.3. Safexpert informiert die User in vordefinierten Intervallen über die Durchführung eines Aktualisierungslaufs zur Prüfung, ob Updates oder Aktualisierungen verfügbar sind. Diese Intervalle sind vom Vertragspartner individuell einstellbar. IBF übernimmt keine Haftung für die kundenseitig eingestellten Intervalle. Darüber hinaus besteht keine Pflicht von IBF, den Vertragspartner über mögliche Updates oder Aktualisierungen zu informieren. IBF übernimmt keine Haftung für veraltete oder nicht unterstützte Versionen.

5. Wartung und Support

- 5.1. Während des Vertragszeitraums unterstützt IBF den Vertragspartner bei Störungen der Software, Fehleranalyse und Fehlerbehebung innerhalb der Software, Bereitstellung von Updates, Patches und neuen Versionen. Konkret erbringt IBF die im Anhang dieser LSB genannten Wartungsleistungen.
- 5.2. Während des Vertragszeitraums unterstützt IBF den Safexpert-Administrator des Vertragspartners ohne gesondertes Entgelt hinsichtlich Installation und allgemeiner Fragen zur Software (kurz „inkludierter Support“). Hiervon ausdrücklich nicht umfasst ist die Durchführung der Installation beim Vertragspartner durch IBF. Diese wird im Bedarfsfall kostenpflichtig angeboten. Nicht umfasst ist weiters die Beratung zur CE-Kennzeichnung oder die Einschulung in die Software.
- 5.3. Der inkludierte Support wird ausschließlich „remote“ (insb. telefonisch oder per Fernzugriff) erbracht. IBF behält sich das Recht vor, mit dem inkludierten Support Drittunternehmen zu betrauen. IBF bietet den inkludierten Support in den Sprachen Deutsch und Englisch. Supportzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr MEZ. Supportkanäle: Telefonisch unter der Nummer +43 (0) 5677 53 53 - 40 oder per E-Mail unter support@ibf-solutions.com .
- 5.4. Unbeschadet des Vorstehenden schuldet IBF nicht den Betrieb, Monitoring oder Wartung der Kundensysteme, Support für Drittsoftware oder Hardware, Änderungen aufgrund kundenspezifischer Anpassungen (Customizing), kostenfreie Unterstützung bei Fehlern hervorgerufen durch Drittsoftware oder Schnittstellen, Fehler durch Änderungen an der Software durch den Vertragspartner oder Dritte, Schulungen oder Beratungsleistungen.
- 5.5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Wartungs- und Supportdienstleistungen und Benutzung der damit bereitgestellten Daten keinesfalls die inhaltliche Auseinandersetzung mit den für die Anwendungen des Vertragspartners notwendigen und geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1. Die Lizenz tritt mangels anderslautender Vereinbarung mit Vertragsabschluss in Kraft.
- 6.2. Die Lizenz kann entweder mit einer monatlichen Laufzeit (kurz „Monatslizenz“) oder mit einer jährlichen Laufzeit (kurz „Jahreslizenz“) erworben/gemietet werden.
- 6.3. Bei der Monatslizenz gilt eine Mindestlaufzeit von drei (3) Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern nicht schriftlich mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Monatsende gekündigt wird.
- 6.4. Bei der Jahreslizenz gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht schriftlich mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Laufzeitende gekündigt wird.
- 6.5. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 6.6. Nach Beendigung des Vertrags ist IBF ohne Ankündigung berechtigt, den Zugriff des Vertragspartners auf Safexpert und sonstige Leistungen zu sperren. Der Vertragspartner hat daher allfällige Datensicherungen und Datenexporte rechtzeitig vor Vertragsende zu veranlassen.

- 6.7. Mit Ende der Laufzeit ist der Vertragspartner verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen. Eine Installation der Software darf beim Vertragspartner weiterhin bestehen bleiben, um im Falle einer späteren Reaktivierung der Lizenz auf bestehende Projekte wieder Zugriff zu erlangen. IBF leistet keine Gewähr für die Wiederverwendbarkeit von Projekten aus beendeten Verträgen.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise für die Lizenz zur Nutzung von Safexpert (kurz „Lizenzgebühren“) verstehen sich als monatliche Entgelte bei jährlicher Vorausverrechnung.
- 7.2. Die Lizenzgebühren für Safexpert sind sowohl bei der Monatslizenz als auch bei der Jahreslizenz im Voraus für den jeweils anstehenden 12-Monats-Zeitraum (kurz „Vorauszahlungszeitraum“) zu bezahlen. Bei der Monatslizenz erfolgt im Falle einer Kündigung vor Ende des Vorauszahlungszeitraums binnen vierzehn (14) Tagen nach Ende der Laufzeit eine anteilmäßige Rückerstattung der bereits erfolgten Vorauszahlung für den gesamten restlichen Vorauszahlungszeitraum. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch IBF ist der Anspruch des Vertragspartners auf Rückerstattung ausgeschlossen.
- 7.3. Die monatlichen Lizenzgebühren bleiben für den gesamten Vorauszahlungszeitraum unverändert. Mit Beginn eines neuen Vorauszahlungszeitraums ist IBF berechtigt die Lizenzgebühren nach eigenem Ermessen neu festzulegen und diese mit der jeweiligen Vorauszahlungsrechnung dem Vertragspartner bekanntzugeben. Die geänderten Lizenzgebühren gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner die Vorauszahlungsrechnung bezahlt oder den Vertrag nicht fristgerecht vor Beginn des betreffenden Vorauszahlungszeitraums kündigt, sodass es zu einer automatischen Laufzeitverlängerung kommt (s. Punkte 6.3 bzw 6.4). IBF wird die Vorauszahlungsrechnung so rechtzeitig ausstellen, dass dem Vertragspartner für eine fristgerechte Kündigung zumindest ein Zeitraum von vierzehn (14) Tagen bleibt.
- 7.4. Bei auch nur teilweisem Zahlungsverzug ist IBF nach vorheriger Mahnung berechtigt, die betreffende Lizenz bis zur vollständigen Zahlung zu deaktivieren. Der gesetzliche Zinsanspruch bleibt davon unberührt.
- 7.5. Muss aufgrund in der Sphäre des Vertragspartners liegender Umstände eine (zB wegen Zahlungsverzugs) deaktivierte oder (zB wegen Kündigung) beendete Lizenz erneut aktiviert werden, ist IBF berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Pauschalentgelt von EUR 100,-- zzgl. USt. zu verrechnen. Voraussetzung für die Wiederaktivierung ist jedenfalls der vollständige Ausgleich aller offenen Forderungen der IBF.

8. Sonderbestimmungen für Bestandskunden

Die Sonderbestimmungen dieses Punktes 8 gelten ausschließlich für Vertragsverhältnisse zwischen IBF und Vertragspartnern, die bereits vor dem 01.08.2026 bestanden haben (kurz „Bestandskunden“). Die übrigen Bestimmungen dieser LSB sind für Bestandskunden daher nur insoweit anwendbar, als sie den Sonderbestimmungen dieses Punktes 8 nicht widersprechen.

8.1. *Im Hinblick auf 2.3 und 2.4 gilt:*

Die Nutzung von Safexpert durch Bestandskunden erfolgt floating-basiert. Dies bedeutet, dass der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit Erwerb von Floating-Lizenzen das Recht erhält, in der Anzahl der erworbenen Floating-Lizenzen gleichzeitig durch unterschiedliche Personen auf Safexpert zuzugreifen. Zusätzlich zu den Floating-Lizenzen wurden in der Vergangenheit personalisierte Lizenzen vergeben. Diese beziehen sich auf explizite Einzelpersonen und dürfen weiterhin auch nur von diesen Einzelpersonen genutzt werden. Generische oder Gruppenaccounts, die sich mehrere Personen teilen (User-Sharing), oder auch die fallweise Weitergabe von User-Login-Daten sind für personalisierte Lizenzen nicht zulässig. Eine Änderung der personalisierten Lizenzen ist im Rahmen der automatischen Laufzeitverlängerung kostenlos. Jede sonstige Änderung ist mit einer Bearbeitungsgebühr von EUR 100,-- zzgl. USt. verbunden.

8.2. *Im Hinblick auf 7.1 gilt:*

Für Bestandskunden erfolgt die Abrechnung zu gesonderten „Bestandskundentarifen“. Der Vorauszahlungszeitraum hierfür beträgt 12 Monate.

8.3. *Im Hinblick auf 7.2 gilt:*

Die Bestandskundentarife für Safexpert sind im Voraus für ein Jahr zu bezahlen und können jeweils vierzehn (14) Tage zum Ende des Vorauszahlungszeitraums gekündigt werden. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch IBF ist der Anspruch des Vertragspartners auf Rückerstattung ebenfalls ausgeschlossen.

8.4. *Im Hinblick auf 6.2 gilt:*

Bestandskunden können Safexpert durch eine „Bestandskundenlizenz“ zu gesonderten Konditionen nutzen, welche auf jährlicher Basis abgerechnet wird. Die Anpassung der Lizenzgebühren erfolgt gemäß Punkt 7.3.

8.5. *Im Hinblick auf 6.3 und 6.4 gilt:*

Für Bestandskundenlizenzen gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht schriftlich mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Laufzeitende gekündigt wird.

Wartungsleistungen

1. Wartung des Softwaresystems Safexpert

- 1.1. Seitens IBF wird die jeweils neueste Programmversion der Software für die Ausbaustufe (Module), welche der Vertragspartner zu nutzen berechtigt ist, dem Vertragspartner in Form einer eigenen Programmversion als Internet-Download zur Verfügung gestellt. Die Installation hat durch den Vertragspartner selbst zu erfolgen.
- 1.2. Nicht umfasst ist die Zurverfügungstellung neuer Module sowie individuell angepasster Sonderversionen oder -module sowie die Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Software, welche der Vertragspartner zu nutzen berechtigt ist.
- 1.3. Die Systemanforderungen für die neuen Programmversionen können von den Anforderungen für die ursprünglich ausgelieferte Version abweichen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, vor Installation der jeweils neuesten Programmversion die Systemanforderungen, welche unter www.ibf-solutions.com abrufbar sind, der jeweiligen Programmversion zu überprüfen und gegebenenfalls selbst herzustellen.

2. Aktualisierung der bibliografischen Daten von Normen und Vorschriften via Internet

- 2.1. IBF stellt dem Vertragspartner (je nach lizenziertem Funktionsumfang unterschiedlich) einen Zugang zur von IBF betriebenen Normen- und Vorschriftendatenbank „Safexpert Live Server“ online zur Verfügung und räumt dem Vertragspartner das Recht ein, die von ihm lizenzierten Umfänge der bibliografischen Daten (Normen-TITEL und weitere bibliografische Daten – KEINE Volltexte) über das Internet zu aktualisieren.
- 2.2. Seitens IBF werden die Normen- und Vorschriftendaten in ca. monatlichen Abständen (abhängig vom Datenlieferant) aktualisiert; es wird jedoch ausdrücklich keine Gewähr und Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der Datenstände am Safexpert Live Server übernommen. IBF leistet insbesondere auch keine Gewähr und Haftung für die Funktion der erforderlichen Internet-Verbindung, sowie für die dauerhafte Verfügbarkeit des Safexpert Life Servers.

3. Bezug von Normen, Normenpaketen, Wartung der Normenpakete

- 3.1. Neben der Möglichkeit des Bezugs von Einzelnormen bietet IBF spezielle Normenpakete an. Für den Bezug von Einzelnormen wird seitens IBF keine Wartung bzw. automatische Aktualisierung angeboten. Im Falle der Änderung von Einzelnormen obliegt die Beschaffung von Nachfolgedokumenten dem Kunden.
- 3.2. Es existieren unterschiedliche Pakete von Normen als Volltextdokumente. Diese enthalten einen Teil der europäischen Normen aus dem Bereich „Sicherheit von Maschinen“ im Originaltext und werden in Zusammenarbeit mit der Austrian Standards plus GmbH über den Safexpert Live Server als PDF-Dateien in Safexpert zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass nicht sämtliche existierende Normen zum Bereich „Sicherheit von Maschinen“ in den Normenpaketen enthalten sind; es wird daher ausdrücklich keine Gewähr und Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der Normenpakete übernommen.
- 3.4. Die Austrian Standards plus GmbH ist Urheber der Inhalte der Normen und Normenpakete und diese sind daher für die Austrian Standards plus GmbH urheberrechtlich geschützt. IBF ist zum Vertrieb der Normen und Normenpakete berechtigt.